

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 31/13 S

L 4 KR 325/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 KR 450/13 ER (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

SECURVITA BKK,
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 9. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Hannover hat den Antrag der Antragstellerin abgelehnt, ihr im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes eine Haushaltshilfe zu gewähren (*Beschluss vom 2.8.2013*). Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die dagegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 9.9.2013*). Die Antragstellerin wendet sich hiergegen - mit einem Schreiben ihres Sohnes - und erhebt sinngemäß Beschwerde beim BSG.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)